

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Dorfgemeinschaftsanlage Lenglern

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage in Lenglern steht allen Einwohnern des Flecken Bovenden, insbesondere Einwohnern der Ortschaft Lenglern, zur Verfügung und dient u.a. der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der allgemeinen Vereins- und Jugendarbeit.
- (2) Der Benutzer darf die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

Ohne Genehmigung des Flecken Bovenden dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt oder eingebracht werden. Mängel an den Geräten und Einrichtungsgegenständen sind den Beauftragten des Flecken Bovenden sofort zu melden.

- (3) Die Entscheidung über die Verwendung der Dorfgemeinschaftsanlage obliegt der Verwaltung des Flecken Bovenden. Entsprechende Anträge sind an den Hausmeister, Herrn Uwe Lippert, zu richten.

Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

- (4) Die Dorfgemeinschaftsanlage darf nur von den jeweils für die Benutzungsgruppen Verantwortlichen (z. B. Übungsleiter) geöffnet werden. Gleiches gilt insbesondere auch für die Benutzung der Küche.
- (5) Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen/starke Verunreinigungen an/ in dem Dorfgemeinschaftshaus oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind verboten.
- (6) Der Flecken Bovenden behält sich die Vorlage des Programms der geplanten Veranstaltung vor.
- (7) Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Flecken Bovenden in die Dorfgemeinschaftsanlage einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Flecken Bovenden keine Haftung, es sei denn, dem Flecken Bovenden fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 2

Beachtung gesetzlicher Bestimmungen/ Beachtung der Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und Steuervorschriften zu beachten.
- (2) Der Benutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.
- (3) In der Dorfgemeinschaftsanlage herrscht in allen Räumen Rauchverbot.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten des Flecken Bovenden üben gegenüber dem Benutzer und den Besuchern der Dorfgemeinschaftsanlage das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (2) Den Anweisungen der Beauftragten des Flecken Bovenden ist unbedingt zu folgen.

§ 4 Werbung, Gewerbeausübung

- (1) Jede Art von Werbung in der Dorfgemeinschaftsanlage selbst und der dazu gehörenden Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis des Flecken Bovenden.
- (2) Der Benutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in den überlassenen Räumen dulden, sofern der Flecken Bovenden nicht vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 5 Besondere Regelungen zur Durchführung von Vereinsfeiern und Familienfeiern

- (1) Es sind zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Küche und des Mobiliars werden die benötigten Gegenstände von den Beauftragten des Flecken Bovenden dem Benutzer förmlich übergeben.
- (3) Nach durchgeführter Veranstaltung prüfen die Beauftragten des Flecken Bovenden die übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar auf evtl. Verluste und Beschädigungen. Für Verluste/Beschädigungen ist Ersatz zu leisten (sh. dazu auch § 7).

§ 6 Bewirtschaftung

Es ist grundsätzlich untersagt, die Räume in der Dorfgemeinschaftsanlage gaststättenähnlich zu benutzen. Hierzu stehen Gaststätten zur Verfügung. Ausgenommen von diesem grundsätzlichen Verbot sind Vereinsfeiern sowie Familienfeiern.

§ 7 Haftung

- (1) Der Flecken Bovenden überlässt dem Benutzer die Räume und das Inventar der Dorfgemeinschaftsanlage in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und das Inventar nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar als vom Benutzer

selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

- (3) Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Flecken Bovenden sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Für sonstige Schäden haftet der Flecken Bovenden, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Benutzer stellt den Flecken Bovenden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Benutzer verzichtet im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken Bovenden sowie gegen dessen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Abs. 4 gilt dann nicht, soweit der Flecken Bovenden für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Flecken Bovenden als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Flecken Bovenden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Flecken Bovenden fällt.
- (7) Der Benutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Flecken Bovenden für Schäden an den überlassenen Räumen/Inventar gedeckt werden.
- (8) Der Benutzer sorgt in eigener Verantwortung und zu seinen Lasten für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten innerhalb der genutzten Gebäudeteile und der mitbenutzten Außenanlagen incl. der Zuwegungen zum Gebäude.

§ 8 Benutzungsentgelt

Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem vom Gemeinderat des Flecken Bovenden beschlossenen Benutzungstarif und den dazu erlassenen „Ergänzenden Regelungen“.

Bovenden, 15. Juni 2010

FLECKEN BOVENDEN

Die Bürgermeisterin

gez. Bäcker

Bäcker